

## **X. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 30.03.2012**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 30.09.2021 (GVBl. I S. 602), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neukirchen in der Sitzung am 14.11.2024 folgenden

X. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 30.03.2012 beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **§ 29**

#### **Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.
- (2) Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (m<sup>3</sup>) des zur Verfügung gestellten Wassers, abgelesen an der von der Stadt oder deren Beauftragten installierten Messeinrichtung. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen, schätzt die Stadt den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Gebühr beträgt **pro m<sup>3</sup> 2,89 €**. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (4) Soweit ein Ablesetermin im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, gilt abweichend von § 29 Abs. 3 dieser Wasserversorgungssatzung für den jeweiligen Ablesetermin eine Gebühr wie folgt: Der Gebührensatz beträgt pro m<sup>3</sup> 2,32 €. Dieser enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (5) Für die öffentliche Einrichtung der Wasserversorgung erhebt die Stadt eine Grundgebühr. Diese Grundgebühr ist für jede Messeinrichtung zur Ermittlung des Frischwasserverbrauches zu entrichten. Sie beträgt 1,50 € pro angefangenem Kalendermonat.
- (6) Neben der laufenden Benutzungsgebühr nach § 29 Abs. (3) wird nach § 10 Abs. 3 KAG eine Zählermiete erhoben. Die Höhe dieser Zählermiete richtet sich nach der installierten Messeinrichtung. Die Zählermiete beträgt pro angefangenem Kalendermonat bei Messeinrichtungen mit einer Verbrauchsleistung

bis zu	5 m <sup>3</sup>	€	1,00
bis zu	10 m <sup>3</sup>	€	2,05
bis zu	20 m <sup>3</sup>	€	4,09

Die Zählermiete beträgt monatlich bei			
Großwasserzählern bis	NW 50	€	12,50
Großwasserzählern bis zu	NW 80	€	15,50
Großwasserzählern bis zu	NW 100	€	20,50
Großwasserzählern über	NW 100	€	26,00
Standrohrwasserzählern bis zu	10 m <sup>3</sup>	€	10,00
Standrohrwasserzählern bis zu	20 m <sup>3</sup>	€	20,50
Standrohrwasserzählern über	20 m <sup>3</sup>	€	30,50

Für die Bereitstellung eines Standrohrwasserzählers ist neben der Zählermiete einmalig eine Bereitstellungsgebühr von 5,00 € zu zahlen sowie eine Sicherheitsleistung von 255,00 € zu erbringen. Die Sicherheitsleistung ist nach Rückgabe des Standrohrwasserzählers zurückzuzahlen; sie wird nicht verzinst. Die Abgabepflicht entsteht mit dem Einbau der Messeinrichtung, bei Standrohrwasserzählern mit der Aushändigung des Standrohrwasserzählers.

## **Artikel 2**

### **§ 35**

#### **Umsatzsteuer**

Soweit Ansprüche der Stadt der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe von dem Pflichtigen zusätzlich zu entrichten, soweit in dieser Satzung nicht bereits Endpreise aufgeführt sind.

## **Artikel 3**

### **§ 39 Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.11.2024 am **01.01.2025** in Kraft.

Neukirchen, den 15.11.2024

Der Magistrat

gez.  
Knauff,  
Bürgermeister

gez.  
Lepper,  
Erster Stadtrat